

der Planungsordnung und dem Bilanzverzeichnis zu erfolgen.

(2) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen für das folgende Planjahr

- a) für zentral zu bestätigende Bilanzpositionen spätestens 2 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben und
- b) für alle weiteren Bilanzpositionen spätestens 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben

den Herstellern mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Betriebsnummer,
- Bezeichnung und Nummer des Fondsträgers,
- ELN-Schlüssel-Nr.,
- Bezeichnung des Plastformteiles und -Werkstoffes, einschließlich Plastformteilzeichnungsnummer,
- Bedarfsmenge,
- Angabe des Bedarfes gemäß § 25 des Vertragsgesetzes und für vorrangige Vorhaben oder Aufgabenstellungen gemäß § 26 des Vertragsgesetzes,
- gewünschte Liefertermine.

§ 6

Lieferseitige Bilanzinformation

(1) Die Hersteller haben die lieferseitigen Bilanzinformationen auf dem Vordruck „Produktions- und Lieferplan“ gemäß Anlage zu erarbeiten und dem bilanzbeauftragten Organ bzw. den bilanzierenden Organen

- a) für zentral zu bestätigende Bilanzpositionen 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben und
- b) für alle weiteren Bilanzpositionen 7 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben

einzureichen.

(2) Als Ergänzung der lieferseitigen Bilanzinformationen haben die Hersteller einen Nachweis der Plastverarbeitungskapazitäten auf dem Vordruck „Übersicht der im Betrieb befindlichen Plastverarbeitungskapazitäten“ gemäß Anlage dem VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung² zu übergeben.

Bilanzbestätigung, Abschluß und Änderung von Verträgen

§ 7

(1) Für Bilanzpositionen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a hat das bilanzbeauftragte oder das bilanzierende Organ innerhalb 2 Wochen nach Vorliegen der zentral bestätigten Bilanzen die lieferseitigen Bilanzinformationen „Produktions- und Lieferplan“ der Hersteller zu bestätigen.

(2) Für Bilanzpositionen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b haben die bilanzierenden Organe bis zum 15. November des dem Planjahr vorangehenden Jahres die lieferseitigen Bilanzinformationen „Produktions- und Lieferplan“ der Hersteller zu bestätigen.

§ 8

(1) Der Abschluß der Jahresverträge hat spätestens bis zum 30. November des dem Planjahr vorangehenden Jahres zu erfolgen.

(2) Dem Abschluß der Jahresverträge sind die Bestellungen gemäß § 5 Abs. 2 sowie

- a) für zentral zu bestätigende Bilanzpositionen der Bilanz- und Planentwurf,
- b) für alle weiteren Bilanzpositionen die bestätigten lieferseitigen Bilanzinformationen „Produktions- und Lieferplan“

zugrunde zu legen.

² Anschrift: VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung
Abteilung Bilanzierung Plasterzeugnisse
4010 Halle, Große Ulricästraße 16

(3) Die Bedarfsträger sind berechtigt, entsprechend der Entwicklung des Bedarfes, Änderungen der Spezifikation gemäß § 5 Abs. 2 für ein Lieferquartal bis spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Quartals mitzuteilen. Die Hersteller sind nicht berechtigt, ein Spezifikationsangebot abzulehnen, wenn die Änderung innerhalb der ELN-Schlüssel-Nr. erfolgt, die Menge in Tonnen und der Plastwerkstoff unverändert bleiben und das geänderte Plastformteil mit der gleichen Maschinengruppe hergestellt werden kann.

(4) Die Regelung des Abs. 3 gilt für das I. Quartal unabhängig davon, ob der Jahresvertrag bereits, abgeschlossen wurde.

§ 9

Preiszuschläge

Hält ein Bedarfsträger die Termine für die Spezifikationsänderung gemäß § 8 Abs. 3 nicht ein, hat er Preiszuschläge in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises für jede angefangene Dekade, höchstens jedoch 12 % des gesetzlichen Preises zu zahlen, wenn der Hersteller das Spezifikationsangebot angenommen hat.

§ 10

Versorgung des Konsumgüterbinnenhandels und der Schuhindustrie

(1) Für die Versorgung der Bevölkerung mit Plastformteilen können zwischen dem VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung und dem Zentralen Warenkontor für Haushaltswaren in Koordinierungsverträgen von dieser Anordnung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Für die Versorgung der Schuhindustrie mit Plastformteilen kann der VEB Kombinat Schuhe mit den Bedarfsträgern und Herstellern in Koordinierungsverträgen von dieser Anordnung abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abschnitt III der Anordnung vom 26. Juni 1974 über die Bilanzierung von Plastformteilen, Duroplasthalbzeugen, Phenoplasten, Polyesterharzformmassen und Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen (GBI. I Nr. 34 S. 328) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1984

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für die Ausarbeitung der lieferseitigen Bilanzinformation sind die Vordrucke des VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung mit folgenden Angaben zu verwenden:

1. Vordruck „Produktions- und Lieferplan“:

Im Teil X — Aufkommen — sind für das Basisjahr und das Planjahr jeweils in Menge und Wert nachzuweisen:

- Vorräte am Jahresanfang
- Gesamterzeugung
davon industrielle Warenproduktion